

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung

Amt: Umweltamt Erstelldatum: 21.02.2022 Vorlagen-Nr.: BV/092/2022

Antrag Bündnis 90 Die Grünen - Konsequente Reduzierung Einwegplastik

Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

31.03.2022

Sachstandsbericht:

Am 14.03.2019 wurde im HVUE-A ein nahezu identischer Antrag der SPD-Stadtratsfraktion behandelt, siehe Beschluss Nr. 6. Im Sitzungsprotokoll dazu (Beschluss) auf Seite 3 erklärt Rechtsdirektorin Hammerl, dass sich das BVerfG in den 90er Jahren bereits mit der kommunalen Besteuerung von Einwegplastik befasst hatte und dessen Zulässigkeit in Frage gestellt habe. Das BVerfG sah es als unzulässig an, die Ziele der Kreislaufwirtschaft ordnungsrechtlich (Kommunale Steuer) zu erreichen. Die Stadt Tübingen unternimmt nun wieder den Versuch und will ab dem 01.01.2022 mit einer kommunalen Verpackungssteuersatzung die Verwendung von Einwegplastik eindämmen. Wie Tübingen die Steuer umsetzt, ist aus den beigefügten Anlagen zu ersehen. Gegen das Tübinger Modell ist bereits wieder vor dem VGH Baden-Württemberg eine Klage anhängig.

Gegen das Tübinger Modell ist bereits wieder vor dem VGH Baden-Württemberg eine Klage anhängig Insbesondere auch im Hinblick auf die Antwort des StMI vom 13.10.2020 (in Anlage beigefügt) erscheint es uns vernünftig, den Ausgang dieser Klage abzuwarten.

Unabhängig davon steht es außer Frage, dass die Vermeidung von Plastikabfällen ein Ziel ist, das von der überwiegenden Mehrheit Unterstützung findet. Obwohl in diesem Punkt Konsens herrscht, wird man sich fragen müssen, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Sollte der VGH Baden-Württemberg den Tübinger Vorstoß als rechtskonform erachten, könnten andere Kommunen, sofern es deren politischer Wille ist, dem Vorbild der Stadt Tübingen folgen.

Neben den juristischen Hürden werden auch andere Dinge vor Erlass der Steuer abzuarbeiten sein.

Als erster Schritt müssten alle Einwegplastikerzeuger identifiziert und erfasst werden, welche Mengen (Stückzahlen, Gewichtstonnen usw.), welche Arten (Becher, Schalen, Besteck, Halme usw.) von Kunststoffen (PVC, PET, Mischkunststoffe usw.) zum Einsatz kommen. Ohne belastbare Zahlen (tatsächliche Mengen pro Jahr) ist eine Prognose unmöglich, welches Einsparpotential die Kommunale Steuer bringen könnte.

Zweitens wäre zu prüfen, ob es Einwegplastikalternativen gibt und ob diese alle Hygienestandards erfüllen, z.B. ob bei Veranstaltungen der Einsatz des Geschirrmobil möglich wäre, Stichwort Wasseranschluss, oder ob Pommes mit Ketchup und Majo, Döner, Leberkäs Semmel usw. vom



Kunden in gewohnter Weise verzehrt werden können. Eine Besteuerung macht schließlich nur dann Sinn, wenn es Alternativen gibt, auf die ausgewichen werden kann.

Drittens wird die Einführung ohne entsprechende Öffentlichkeitsarbeit kaum gelingen. Das könnten Flyer, Plakate, Anzeigen, Internetveröffentlichungen usw. sein, Stichwort Kosten.

Viertens müsse man sehen, wie die Akzeptanz sein wird und ob dadurch eine Verhaltensänderung im positiven Sinn erfolgen kann. Die Erfahrung zeigt, dass oftmals trotz hehrer Ziele alle guten Vorsätze über Bord geworfen werden, sobald man stärker zur Kasse gebeten wird. Am Beispiel des Dosenpfands sieht man, obwohl man Mehrwegflaschen aus Glas fördern wollte, hat sich die Einweg PET-Flasche durchgesetzt. Der einzige Unterschied zur Dose ist nun, dass wir Pfand zahlen müssen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Von einer steuerlichen Lenkung wird vorerst Abstand genommen. Im Übrigen dienen die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung des Umweltausschusses vom 14.03.2019 (Beschluss Nr. 6) zur Kenntnis.

Anlagen:

Anlage Seite 1 Antrag Grüne Anlage Seite 2 Antrag Grüne Antrag Einwegplastik Beschluss Nr 6 Einwegplastik Feste und Abfall 1 Feste und Abfall 2

Tübingen 1

Tübingen 2

Tübingen 3

Tübingen 4

Tübingen Flyer 1

Tübingen Flyer 2